

# Satzung des Motorradclub Altendorf

## A. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Motorradclub Altendorf“.
2. Er hat seinen Sitz in Altendorf.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Die Pflege und Ausübung des Motorradsports.
2. Weiterhin die Pflege des gesellschaftlichen Lebens.

### § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## B. Mitgliedschaft

### § 5 Der Verein

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keinen Motorradsport betreiben.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §12.
4. Durch die Mitgliedschaft erwirbt man keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden welche unbescholten ist und bei einer Monatsversammlung seinen Antrag auf Mitgliedschaft stellt.
2. Bei der darauf folgenden Monatsversammlung wird über die Aufnahme des neuen Mitglied durch einfache Mehrheit abgestimmt. Hierbei muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.
3. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.
4. Jedes Mitglied erhält einen Clubausweis und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

### § 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere als der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die, sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebene Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 9 Beitrag**

1. Alle ordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Austritt**

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 11 Ausschluss**

1. Durch Beschluss der Beiratssitzung, bei der der komplette Beirat anwesend sein muss, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) Schwere Schädigung im Ansehen des Vereins.
  - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§9, Abs. 3).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 12 Ehrungen**

1. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 13 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung

### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

## **§ 15 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
  - a) dem Vorstand (§ 14)
  - b) dem 1. und 2. Kassenwart
  - c) dem 1. und 2. Schriftführer
  - d) dem Tourenleiter
  - e) dem 1. und 2. Beisitzer
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von 2 Jahren, die übrigen auf dieselbe Zeit gewählt.
4. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden.

## **§ 16 Beiratssitzung – (Versammlung)**

1. Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei ein Vorstandsmitglied anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit kommt es zu einem 2. Wahldurchgang. Sollte dann wieder Stimmgleichheit vorliegen, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter den Ausschlag.
2. Der Vorstand hat eine Verfügungsgewalt über € 500,--. Es müssen sämtliche Ausgaben gerechtfertigt sein.

## **§ 17 Kassenwart**

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## **§ 18 Schriftführer**

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

## **§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung (General- oder Jahreshauptversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

## **§ 20 Inhalt der Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
  - b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Wahl des neuen Vorstandes und des Beirats.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Generalversammlung)**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein 2. Wahldurchgang, danach entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim erfolgen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 23 Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand davon Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und der Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Bei Auflösung des Vereins wird ein Abschlussessen abgehalten. Das verbleibende Restvermögen wird einem gemeinnützigen Verein bzw. Institution gespendet.

Altendorf, 20.08.2013

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
1. Kassenwart

.....  
2. Kassenwart